

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

10.12.1943 (No. 45) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

## Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 45

Karlsruhe, den 10. Dezember 1943

9. Jahrgang

### Inhalt

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 7. 12. 43, Vergütung für Luftschutzdienst. S. 829.  
— RdErl. 6. 12. 43, Aufgabenbereich und Dienststellen der Gauwohnungskommissare. S. 833. — RdErl. d. RMdI. 22. 11. 43, Weihnachts-, Neujahrs- und Geburtstagsglückwünsche. S. 833.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 6. 12. 43, „Der ehrenamtliche Bürgermeister“, Reichsweisungsblatt für die ehrenamtliche Gemeindeverwaltung auf dem Lande. S. 833. — RdErl. 6. 12. 43, Die Deutsche Gemeindeordnung, hier die Ernennung der Beauftragten der NSDAP. in Baden. S. 834. — RdErl. 1. 12. 43, Vereinfachung der Verwaltung, hier Verwaltungskostenvorschlag der Sparkassen. S. 835. — RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. 25. 10. 43, Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien. S. 835. — RdErl. 6. 12. 43, Kurtax-freiheit und Abfindung der Gemeinden für Ausfälle an Einnahmen aus Kurtaxe. S. 835.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. 2. 12. 43, Briefanschrift des Chefs der Ordnungspolizei. S. 839. — RdErl. 6. 12. 43, Öltanks als Löschwasserbehälter. S. 839. — RdErl. 7. 12. 43, Tarnung von Baustellen. S. 840. — RdErl. 6. 12. 43, Seifenvorrat für Personenentgiftung. S. 840.

#### Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. 7. 12. 43, Holzabfuhr. S. 841. — RdErl. 7. 12. 43, Zusätzliche Futtermittel für Holzabfuhrpferde. S. 841. — RdErl. d. RMdI. 15. 11. 43, Erfassung von umquartierten Jugendlichen aus luftgefährdeten Gebieten für die Berufsberatung und den Arbeitseinsatz. S. 842.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 7. 12. 43, Tierseuchenstand. S. 843.

#### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 1. 12. 43, Ende der Versicherung nach § 209 b RVO. S. 843.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Vergütung für Luftschutzdienst

RdErl. d. MdI. v. 7. 12. 1943 Nr. 75830

In der Anlage gebe ich den Erlaß des Beauftragten für den Arbeitseinsatz — Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz — vom 29. 10. 1943 III 12 Nr. 4699/43 (Reichsarbeitsblatt Seite I 555), enthaltend zugleich die Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 11. 10. 1943 (Reichsministerialblatt S. 91), bekannt. Da der Beauftragte für den Vierjahresplan — Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz — nach dem Schlußabsatz des Erlasses seinen davon abweichenden früheren Erlaß vom 25. 3. 1943 — III b 9 Nr. 11279/43 (Reichsarbeitsblatt S. 1227) aufgehoben hat, gelten nunmehr die aus der Anlage ersichtlichen Bestimmungen ausschließlich. Sie bringen in § 1 Buchst. c Abschnitt bb insofern eine Erweiterung der bisherigen Vergütungsleistungen, als die Zehrgeldstufe von 3 *R.M.* nunmehr in größerem Umfang gewährt wird, als dies nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 19. 10. 1942 (Reichsministerialblatt S. 232) der Fall war. Auf der anderen Seite ergibt sich gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Einschränkung dadurch, daß die noch weitergehenden Vergütungssätze nach dem Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan — Generalbevoll-

mächtigten für den Arbeitseinsatz — vom 25. 3. 1943 III b 9 Nr. 11279/43 (Reichsarbeitsblatt S. I 227) zugleich mit diesem Erlaß ihre Gültigkeit verloren haben. Ferner sind nunmehr auch durch § 2a der Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz höhere Vergütungsleistungen, als in diesen Ausführungsbestimmungen vorgesehen, oder die Gewährung von Entschädigung bei Fehlen der im § 1 und 2 genannten Voraussetzungen für unzulässig erklärt.

Ich ersuche demnach, mit sofortiger Wirkung nur noch entsprechend der Anlage zu verfahren. Mein an die Dienststellen in Karlsruhe und Mannheim gerichteter RdErl. v. 23. 8. 1943 Nr. 51002 (nicht veröffentlicht) ist hiermit gegenstandslos geworden.

— BaVBl. S. 829.

#### Anlage.

Berlin, den 29. Oktober 1943

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte  
für den Arbeitseinsatz  
III 12 Nr. 4699/43

Betr.: Vergütung für Luftschutzdienst

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat in meinem Einvernehmen auf Grund des § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichs-

gesetzbl. I S. 507) eine Änderung der Ersten Ausführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen in der Fassung vom 19. Oktober 1942 (Reichsministerialbl. S. 232) vorgenommen. Die Änderung vom 11. Oktober 1943 ist mit Wirkung vom 15. September 1943 in Kraft getreten und im Reichsministerialbl. S. 91 veröffentlicht. Damit haben die Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz folgenden Wortlaut erhalten:

## § 1.

Bei einer Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz innerhalb der Gemeindegrenzen des Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsortes werden als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen gewährt:

- a) Die notwendigen baren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, jedoch wird grundsätzlich für Wegstrecken von weniger als 2 Kilometern keine Entschädigung gezahlt. In besonders zu prüfenden Einzelfällen können auch bei einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern die baren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gewährt werden. Inhaber von Zeitkarten haben keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Werden Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden könnten, mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt, so werden die Ausgaben ersetzt, die bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstanden wären.

Für Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht zurückgelegt werden können, wird für den ersten Kilometer keine Entschädigung, für jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,10 *R.M.* Wegegeld gewährt.

Schließt sich die Dienstleistung im Luftschutz an der Arbeitsstätte an die gewöhnliche Arbeitszeit an oder umgekehrt, wird Fahrgeld nicht erstattet.

- b) Bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung eine Entschädigung von 0,50 *R.M.* täglich. Stärkere Abnutzung der eigenen Kleidung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird oder wenn der Dienst hauptsächlich in theoretischer Ausbildung, z. B. im Anhören von Vorträgen, besteht.

Unter Arbeitskleidung ist eine Bekleidung zu verstehen, die das Tragen der eigenen Oberkleidung entbehrlich macht. Schutzanzüge (Kombinationen), die nach ihrer Beschaffenheit oder nach Lage der Sache nur über der eigenen Oberkleidung getragen werden können, sind nicht als Arbeitskleidung im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen.

- c) Ein Zehrgeld von 1,50 *R.M.*, wenn

aa) bei Dienstleistung im Luftschutz außerhalb der Arbeitsstätte die Dauer der Dienstleistung mindestens 5 Stunden beträgt und eine mindestens dreistündige Abwesenheit von der Wohnstätte erfordert,

bb) bei Dienstleistung im Luftschutz an der Arbeitsstätte die gewöhnliche Arbeitszeit um mindestens 3 Stunden überschritten wird.

Erfordert die Tätigkeit an der Arbeitsstätte (gewöhnliche Arbeitszeit und Dienstleistung im Luftschutz) eine 12 Stunden übersteigende ununterbrochene Abwesenheit von der Wohnstätte, erhöht sich das Zehrgeld auf 2,— *R.M.*, bei einer 24 Stunden übersteigenden ununterbrochenen Abwesenheit von der Wohnstätte auf 3,— *R.M.*

Das Zehrgeld erhöht sich in jedem Falle auf 3,— *R.M.* beim Einsatz zur tatsächlichen Schadensbekämpfung anlässlich eines Luftangriffs, bei Dienstleistung im Luftschutz in der Nacht vom Sonntag zum Sonntag, am Sonntag oder Feiertag oder bei häufigerer Dienstleistung im Luftschutz als jeden 10. Tag.

Anspruch auf Zehrgeld besteht nicht, wenn an Stelle des Zehrgeldes freie Verpflegung gewährt wird.

## § 2.

Bei einer Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz außerhalb der Gemeindegrenzen des Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsortes werden als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen gewährt:

- a) Die Fahrkosten der 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse, die baren Aufwendungen für die Beförderung des notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks sowie die notwendigen Auslagen für den Zugang und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln.

§ 1 Buchst. a Abs. 2 gilt entsprechend.

- b) Ein Tagegeld für jeden Kalendertag in Höhe von 0,50 *R.M.*

Das Tagegeld ermäßigt sich für die Tage des Beginns und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstleistung im Luftschutz auf 3,25 *R.M.*, wenn die Dienstleistung an diesen Tagen weniger als 8 Stunden dauert. Die gleiche Ermäßigung tritt ein, wenn die Dienstleistung am Tage des Beginns auch endet und weniger als 8 Stunden gedauert hat.

- c) Ein Übernachtungsgeld von 5,50 *R.M.*

- d) Bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung eine Entschädigung von 0,50 *R.M.* täglich. Im übrigen gilt § 1 Buchst. b.

- e) Falls freie Unterkunft gewährt wird oder ein Erreichen der eigenen Wohnung für die Nacht möglich ist, kommt das Übernachtungsgeld nach Buchst. c in Fortfall.

- f) Bei Gewährung freier Verpflegung wird an Stelle des Tagegeldes nach Buchst. b ein Übernachtungsgeld von 1,25 *R.M.* gewährt.

## § 2a.

Die Gewährung höherer als der in §§ 1 und 2 bestimmten Entschädigungen oder die Gewährung von Entschädigungen bei Fehlen der in §§ 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist unzulässig.

## § 3.

Erkrankt oder verunglückt ein Luftschutzdienstpflichtiger bei einer Dienstleistung im Luftschutz, so werden ihm im Falle der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Dienstleistung die Entschädigungen weitergewährt, auf die er ohne Erkrankung nach §§ 1 und 2 Anspruch hätte. Die Entschädigungen kommen von dem Zeitpunkt ab in Fortfall, in welchem Krankengeld aus der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung gezahlt wird.

## § 4.

Die Betriebe des Werkluftschatzes, des Erweiterten Selbstschutzes und des Selbstschutzes sind verpflichtet, die in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Sätze zu zahlen.

Soweit das Reich Träger der Verpflichtung ist, sind die nach den §§ 1 bis 3 zustehenden Beträge durch den örtlichen Luftschutzleiter, soweit die Dienststellen und Betriebe Träger der Verpflichtung sind, durch die Dienststellen und Betriebe auszuführen.

## § 5.

Bei Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutzwarndienst richtet sich die Entschädigung nach den Zweiten Ausführungsbestimmungen zu § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. Oktober 1939 (Reichsministerialbl. S. 1468).

Ich bitte, künftig nach dieser Neufassung zu verfahren. Alle sonstigen, über die hier festgelegten Entschädigungen hinausgehenden Zuwendungen sind unzulässig, soweit sie nicht bereits vor dem 16. Oktober 1939 unter gleichen Bedingungen im Betrieb üblich waren.

Meinen Erlaß vom 25. März 1943 — III b 9 Nr. 11279/43 — (Reichsarbeitsbl. S. 1227) sowie den nicht veröffentlichten Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. April 1942 — III b 2605/42 — hebe ich hiermit auf.

An die Präsidenten der Gauarbeitsämter  
und Reichstreuhänder der Arbeit.

### Aufgabenbereich und Dienststellen der Gauwohnungskommissare

RdErl. d. MdI. v. 6. 12. 1943 Nr. 79114

Bei dem meiner Dienststelle angehörigen Wohnungs- und Siedlungsamt ist eine Geschäftsstelle errichtet worden; sie führt die Bezeichnung:

Der Badische Minister des Innern  
Gauwohnungskommissar  
Wohnungs- und Siedlungsamt  
Geschäftsstelle

Die Neuerung dient ausschließlich der Geschäftsvereinfachung; eine grundsätzliche Änderung der bestehenden Organisation ist damit nicht verbunden.

— BaVBl. S. 833.

### Weihnachts-, Neujahrs- und Geburtstagsglückwünsche

RdErl. d. RMdI. v. 22. 11. 1943 — I 5726/43-5170

(1) Mit RdErl. v. 7. 11. 1941 (MBliV. S. 1964) habe ich von dem Wunsche des Führers Kenntnis gegeben,

daß von Weihnachts-, Neujahrs- und Geburtstagsglückwünschen in allen den Fällen abgesehen wird, in denen nicht eine innere persönliche Beziehung den Glückwunsch rechtfertigt (Freundschaft, nahe Bekanntschaft oder dienstliche nähere Verbundenheit).

(2) Die Überlastung der Verkehrsmittel und der Reichspost gebietet mehr denn je, bei der Versendung von Glückwünschen, besonders zu Weihnachten und zum neuen Jahr, äußerste Zurückhaltung zu üben.

(3) Ich ersuche daher erneut, für genaue Befolgung dieser Richtlinien unbedingt zu sorgen.

(4) Die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung erhalten gemäß RdErl. des GBV. v. 27. 1. 1940 — GBV. 44/40-2014 (nicht veröffentl.) von den übrigen Obersten Reichsbehörden keine weitere Weisung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1791.

— BaVBl. S. 833.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

### „Der ehrenamtliche Bürgermeister“, Reichsweisungsblatt für die ehrenamtliche Gemeindeverwaltung auf dem Lande

RdErl. d. RMdI. v. 5. 11. 1943 — IVa 733 II/43-1898

(1) Vom 1. 1. 1944 ab werde ich unter der Bezeichnung „Der ehrenamtliche Bürgermeister“ ein Reichsweisungsblatt für die ehrenamtliche Gemeindeverwaltung auf dem Lande herausgeben. Ziel dieses Blattes ist es, sämtliche Veröffentlichungen zentraler Verkündungs- und Weisungsblätter (RGBL, MBliV. usw.), die den ehrenamtlichen Bürgermeistern zur Kenntnis gebracht werden müssen, aufzunehmen.

(2) Sämtliche ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, ferner die Amtsvorsteher und Amtsbürgermeister in Preußen, die Amtskommissare in den eingegliederten Ostgebieten, die Landräte und oberen Gemeindeaufsichtsbehörden sind zum Bezug des Blattes verpflichtet. Einer besonderen Bestellung bedarf es für diesen Kreis der Bezieher nicht. Das Blatt erscheint in zwei Ausgaben, deren eine einseitig und deren andere doppelseitig bedruckt ist. Der Pflichtbezug gilt für die doppelseitig bedruckte Ausgabe. Inwieweit ehrenamtlich verwaltete Gemeinden, Amtsvorsteher, Amtsbürgermeister und Amtskommissare daneben die einseitig bedruckte Ausgabe zu beziehen haben, bestimmt jeweils der Landrat nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden, Amtsbezirke und Ämter.

(3) Mit der Herausgabe des Reichsweisungsblattes entfällt für die Landräte die Notwendigkeit, ihrerseits die zentralen Verkündungs- und Weisungsblätter darauf nachzuprüfen, ob aus ihnen bestimmte Erlasse den ehrenamtlichen Bürgermeistern weitergegeben werden müssen. Sie können vielmehr davon ausgehen, daß zentrale Veröffentlichungen, die in das Reichsweisungsblatt nicht aufgenommen worden sind, für die ehrenamtlichen Bürgermeister usw. ohne Bedeutung sind. Insoweit werden sich aus der Herausgabe des Reichsweisungsblattes auch Rückwirkungen auf die Veröffentlichungen im amtlichen Kreisblatt ergeben.

(4) Zum 1. 1. 1944 haben die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden den Bezug der bisher von ihnen ge-

haltenen zentralen Verkündungs- und Weisungsblätter (RGBL, MBliV. usw.) aufzukündigen. Den Landräten bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und welche größeren ehrenamtlich verwalteten Gemeinden diese Blätter weiter zu beziehen haben.

(5) Das Blatt erscheint in Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, an den die über den Pflichtbezug hinausgehenden Bestellungen zu richten sind.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1703.

— RdErl. d. MdI. v. 6. 12. 1943 Nr. 73 126 Norm. VI, XXIV.

#### Zusatz:

Das Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung ist kein zentrales Verkündungs- und Weisungsblatt im Sinne des vorstehenden Absatzes (4); es ist deshalb auch von den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden in bisherigem Umfang weiterzubeziehen. Ob von dem Pflichtbezug künftig wird abgesehen werden können, wird auf Grund der noch zu sammelnden Erfahrungen späterhin geprüft und entschieden werden.

— BaVBl. S. 833.

### Die Deutsche Gemeindeordnung, hier die Ernennung der Beauftragten der NSDAP. in Baden

RdErl. d. MdI. v. 6. 12. 1943 Nr. 79 364

Folgende Entschliebung des Gauleiters der NSDAP. in Baden vom 11. 11. 1943 wird bekanntgegeben:

— BaVBl. S. 834.

#### Anlage.

Der Gauleiter

Straßburg, den 11. November 1943

#### Entschliebung

An Stelle des zur Wehrmacht einberufenen Kreisleiters der NSDAP. Pg. Fritz Senft, Oberbereichsleiter der NSDAP., Emmendingen, ernenne ich:

mit Wirkung vom 10. November 1943 den mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kreises Emmendingen der NSDAP. — unter Beibehaltung seiner Dienststellung als Gauinspekteur — beauftragten kommissarischen Kreisleiter Pg. Leopold Mauch, Bereichsleiter der

NSDAP., zum Beauftragten der NSDAP. für die Städte Emmendingen und Waldkirch und die übrigen Gemeinden des Kreises Emmendingen. Die Ernennung gilt nach Rückkehr des Kreisleiters Pg. Fritz Senft von der Wehrmacht als widerrufen.

Robert Wagner

#### Vereinfachung der Verwaltung, hier Verwaltungskostenvoranschlag der Sparkassen

RdErl. d. Mdl. v. 1. 12. 1943 Nr. 71936

Die Anordnungen im RdErl. des Reichswirtschaftsministers vom 13. 10. 1943 (RWMBL. S. 783) werden für die badischen Sparkassen übernommen.

Auf meinen RdErl. vom 30. 11. 1942 (BaVBl. S. 1067) wird verwiesen.

An die Sparkassen.

— BaVBl. S. 835.

#### Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien<sup>1)</sup>

RdErl. d. RFM. u. d. RMdl. v. 25. 10. 1943

— L 1164 A-277 III u. IV St 486 II/43 (C)-5605

(1) In Ziff. 34 Abs. 1 der Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien v. 22. 1. 1940 (MBliV. S. 147; RStBl. S. 121) in der Fass. des RdErl. v. 28. 12. 1942 (MBliV. 1943 S. 71; RStBl. 1943 S. 2)<sup>2)</sup> erhält der vierte Satz die folgende Fassung:

„Die Gemeinden haben deshalb für unbebaute Grundstücke, die nicht für eigene oder fremde gewerbliche oder betriebliche Zwecke benutzt werden, oder die nicht Vorratsgelände öffentlicher oder gewerblicher Betriebe sind, die Hälfte der veranlagten Steuer bis auf weiteres zu erlassen.“

(2) Die Änderung (Abs. 1) gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. 4. 1943. Soweit die halbe Grundsteuer für unbebaute Grundstücke, die für eigene oder fremde gewerbliche oder betriebliche Zwecke benutzt werden, oder die Vorratsgelände öffentlicher oder gewerblicher Betriebe sind, schon erlassen worden ist, kann es dabei für das laufende Rechnungsjahr 1943 verbleiben.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1769.

— BaVBl. S. 835.

<sup>1)</sup> Betrifft das Altreich, die bisherige Freie Stadt Danzig, das Memelland und die Gebiete Eupen, Malmedy und Moresnet.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1940 S. 191 und 1943 S. 101.

#### Kurtaxfreiheit und Abfindung der Gemeinden für Ausfälle an Einnahmen aus Kurtaxe

RdErl. d. RMdl. zgl. i. N. d. RFM. v. 9. 11. 1943

— VI St 490/43 (A)-6005 Beih. II u. LG 4260 B-125 I A

Unter Zusammenfassung und teilweiser Ergänzung der bisherigen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

##### I. Kurtaxfreiheit

1. (1) Eine Kurtaxe ist nicht zu erheben:

- a) von Wehrmachtangehörigen und Angehörigen von Organisationen, deren Dienst dem Wehrdienst gleichzusetzen ist, wenn sie dienstlich in Fremdenverkehrsgemeinden untergebracht sind, da in diesen Fällen ein kurtaxpflichtiger Aufenthalt nicht vorliegt. Soweit der Zugang zu besonderen Kurveranstaltungen (z. B. Kurkonzerten oder abgegrenzten Teilen des Strandes oder Kurbezirkes) Personen,

die nicht zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind, nur gegen Lösung besonderer Eintrittskarten möglich ist, empfehlen wir den Gemeinden, den nicht im Offiziersrang stehenden Wehrmachtangehörigen und Angehörigen der gleichgestellten Organisationen den Zutritt zu den Veranstaltungen zu ermäßigten Entgelten zu gewähren,

- b) von Sendlingen der Volksdeutschen Mittelstelle, die amtlich in einer Fremdenverkehrsgemeinde untergebracht sind,  
c) von Fliegergeschädigten und solchen Personen, die vorsorglich umquartiert sind, in den Fremdenverkehrsgemeinden, in denen sie nach meinen, des RMdl., Vorschriften über die Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden ordnungsmäßig untergebracht sind. Sie müssen eine Abreisebescheinigung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes besitzen oder diese alsbald nachreichen.

(2) Benutzen die zu b und c bezeichneten Personenkreise Kureinrichtungen, so sind sie wie Einheimische zu behandeln.

2. Von der Kurtaxe sind zu befreien:

- a) verwundete oder kranke Insassen von Lazaretten, Kurlazaretten, Genesungsheimen und Kurheimen der Wehrmacht, der Waffen-ff, der Deutschen Pol., des Reichsarbeitsdienstes und des Deutschen Roten Kreuzes, soweit die Verwundung oder Krankheit in der Zeit des kriegsmäßigen Einsatzes eingetreten ist,  
b) Kinder aus luftgefährdeten Gebieten, die im Rahmen der Erweiterten Kinderlandverschickung in Fremdenverkehrsgemeinden untergebracht werden, und deren Begleitpersonen,  
c) Mütter mit Kindern bis zu 3 Jahren, die aus luftgefährdeten Gebieten stammen und im Rahmen der von der NSV. durchgeführten Aktion „Mutter und Kind“ in Fremdenverkehrsgemeinden untergebracht werden. Gebrauchen sie in einem Heilbad die Kur, so entfällt die Befreiung,  
d) Mütter aus solchen luftgefährdeten Gebieten, auf die sich die Erweiterte Kinderlandverschickung erstreckt, wenn sie sich mit ihren Kindern im Alter bis zu 3 Jahren auf eigene Kosten in Fremdenverkehrsgemeinden aufhalten und während dieses Aufenthalts laufend Zuschüsse von der NSV. erhalten. Der Nachweis über das Bestehen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung der zuständigen NSV.-Dienststelle zu führen. Diese Befreiung gilt nicht bei einem Aufenthalt in anerkannten Heilbädern und heilklimatischen Kurorten.

3. Wegen der Kurtaxe für Kriegsversehrte ergeht besonderer Erlaß.

##### II. Abfindung der Gemeinden für den Ausfall an Einnahmen aus der Kurtaxe

(1) Ein wesentlicher Teil der Ausgaben, die die deutschen Fremdenverkehrsgemeinden aus den Einnahmen an Kurtaxe zu bestreiten haben, läuft auch im Kriege weiter. Darüber hinaus muß Sorge getroffen werden, daß die Einrichtungen der Bädergemeinden und Kurorte nicht verfallen.

(2) Es wird deshalb angeordnet:

1. Erreicht das Aufkommen an Kurtaxe in einer Fremdenverkehrsgemeinde, in der Personen unter-

gebracht sind, die nach Abschn. I keine Kurtaxe zu entrichten brauchen, im Rechnungsjahre 1943 oder in einem der folgenden Rechnungsjahre nicht 75 v. H. des Aufkommens, das im Durchschnitt der nachstehend genannten Vergleichsjahre erzielt worden ist, so wird der Unterschiedsbetrag der Gemeinde aus Reichsmitteln erstattet. Statt 75 v. H. beträgt der Hundertsatz bei den anerkannten Heilbädern 90 v. H.

2. Vergleichsjahre sind:

im Altreich: die Rechnungsjahre 1936, 1937, 1938; in den Alpen- und Donau-Reichsgauen: die Rechnungsjahre 1938, 1939, 1940;

im Sudetengau: die Rechnungsjahre 1939, 1940, 1941; in den eingegliederten Ostgebieten und im Memelland: die Rechnungsjahre 1941, 1942.

3. Hat eine Gemeinde die Kurtaxe nicht während aller dieser Rechnungsjahre erhoben, so ist der Durchschnitt nur von den Rechnungsjahren zu ziehen, in denen eine Kurtaxe erhoben worden ist. Hat eine Gemeinde erst nach Ablauf der genannten Rechnungsjahre, aber vor dem Beginn des Rechnungsjahres 1943 eine Kurtaxe eingeführt, so werden die Rechnungsjahre zugrunde gelegt, in denen Kurtaxe erhoben wurde. In allen Fällen, in denen das Rechnungsjahr 1942 zum Vergleich herangezogen wird, sind dem Istaufkommen dieses Rechnungsjahres die Ersatzbeträge auf Grund des RdErl. v. 25. 6. 1942 (MBliV. S. 1352) und die Entschädigungsbeträge auf Grund des RdErl. v. 25. 7. 1942 (MBliV. S. 1553) hinzuzurechnen.

4. Gemeinden, die erst vom Rechnungsjahre 1943 oder von einem noch späteren Zeitpunkt ab Kurtaxe erheben, und die Nordseebäder werden nicht berücksichtigt. Letztere werden anderweitig entschädigt.

5. Die Gemeinden, die Anspruch auf eine Abfindung erheben, legen bis zum 10. 4. j. J. für das abgelaufene Rechnungsjahr ihrer Aufsichtsbehörde einen Antrag nach nachstehendem Muster vor, für das Rechnungsjahr 1943 jedoch nur für die Monate Juli 1943 bis März 1944. Die Aufsichtsbehörde hat die Angaben nachzuprüfen und zu bestätigen. Sie gibt sodann die Anträge an die obere Gemeindeaufsichtsbehörde weiter. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde stellt die Erstattungsbeträge der berechtigten Gemeinden mit einer Schlußsumme für ihren Bereich zusammen und weist ihre Kasse an, die Schlußsumme im Reichshaushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Einzelplan XVII — bei Kap. 25 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1943 — Abgeltung von Einnahmeausfällen der Fremdenverkehrsgemeinden und von Vergünstigungen an Kriegsbeschädigte und Gleichgestellte — endgültig zu buchen und den Empfangsberechtigten die auf sie entfallenden Beträge zu überweisen.

6. Wird die Kurtaxe nicht von der Gemeinde, sondern von einem anderen Berechtigten (staatl. Bäderverwaltung, Private Gesellschaft usw.) erhoben, so gelten die gleichen Bestimmungen. Die die Kurtaxe erhebende Stelle reicht in diesen Fällen den Antrag über die Gemeinde ein.

7. Es kommt vor, daß die die Kurtaxe erhebende Gemeinde oder auch die sonst Kurtaxe erhebende Stelle nicht Träger aller Kureinrichtungen ist. In solchen Fällen sind die übrigen Träger zur allgemeinen Benutzung freigegebener Kureinrichtungen auf ihren Antrag an dem Erstattungsbetrag des Reichs angemessen

zu beteiligen, wenn sie auch an dem Kurtaxaufkommen beteiligt sind. Sie sollen möglichst in dem gleichen Verhältnis beteiligt werden, in dem sie die Kosten für solche Einrichtungen tragen, die aus dem Kurtaxaufkommen zu erhalten sind. Im Streitfalle entscheidet endgültig die obere Gemeindeaufsichtsbehörde.

### III. Inkrafttreten

(1) Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1943 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die RdErl. v. 5. 8. 1940 (MBliV. S. 1607), 25. 6. 1942 (MBliV. S. 1352) und 25. 7. 1942 (MBliV. S. 1553).

(3) Der RdErl. v. 7. 8. 1943 (MBliV. S. 1292) ist durch diesen RdErl. überholt. Wo Fliegergeschädigten und wegen Luftgefährdung umquartierten Personen inzwischen weitergehende Befreiung bewilligt wurde, ist von Nachforderungen abzusehen.

(4) Die Abrechnungen für die Monate April bis Juni 1943 nach den RdErl. v. 25. 6. und 25. 7. 1942 sind noch durchzuführen. Sind bereits für die Zeit nach dem 1. 7. 1943 Entschädigungen oder Ersatzbeträge gezahlt worden, so sind sie zu erstatten.

(5) Die oberen Aufsichtsbehörden berichten zum 1. 6. j. J., erstmals zum 1. 6. 1944 für das Rechnungsjahr 1943, welche Beträge an die einzelnen Fremdenverkehrsgemeinden auf Grund dieses RdErl. gezahlt sind. Der Bericht ist an mich, den RMdI., zu erstatten. Mir, dem RFM., ist Abschrift vorzulegen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliV. S. 1737.

#### Muster

Gemeinde: ....., den ..... 194.....  
Kreis: ..... (Ort) ..... (Datum)

#### Antrag

##### auf Abfindung für den Ausfall an Kurtaxe

Zum RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. v. 9. 11. 1943  
— IV St 490/43 (A)-6005 Beih. II u. LG 4260 B-125 IA  
(MBliV. S. 1737)

- |   |   |      |
|---|---|------|
| 1. a) Istaufkommen aus der Kurtaxe nach der Haushaltsrechnung   | 19.....   | RM   |
| b) dgl.   | 19.....   | RM   |
| c) dgl.   | 19.....   | RM   |
|   | zusammen =  | RM   |
|   | geteilt durch 3 (in den eingegliederten Ostgebieten und im Memelland durch 2) | = RM |
| 2. 75 v. H. (in Heilbädern 90 v. H.) von Ziff. 1  | =   | RM   |
| 3. Istaufkommen aus der Kurtaxe im abgelaufenen Rechnungsjahr (für das Rechnungsjahr 1943 einschließlich der für die Monate April bis Juni noch empfangenen Ersatzbeträge auf Grund des RdErl. v. 25. 6. 1942, MBliV. S. 1352, und der Entschädigungsbeträge auf Grund des RdErl. v. 25. 7. 1942, MBliV. S. 1558) | =   | RM   |
| 4. Ziff. 2 weniger Ziff. 3  | =   | RM   |
| 5. Für das Rechnungsjahr 1943 für die Monate Juli 1943 bis März 1944 $\frac{3}{4}$ von Ziff. 4  | =   | RM   |

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

....., den ..... 194.....  
(Ort) ..... (Datum)

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

(Aufsichtsbehörde)

(Unterschrift)

— RdErl. d. MdI. v. 6. 12. 1943 Nr. 76 431 Norm. VI<sup>3</sup>.

**Zusatz:**

Die Aufsichtsbehörden haben die nachgeprüften Anträge abweichend von der Regelung in Abschnitt II Abs. 2 Ziffer 5 des Erlasses mir vorzulegen. Ich werde alsdann ent-

sprechende Anweisung an die Landeshauptkasse ergehen lassen.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 835.

## Polizeiverwaltung.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Allgemeines.

#### Briefanschrift des Chefs der Ordnungspolizei.

RdErl. d. MdI. v. 2. 12. 1943 Nr. 78 132

Der Chef der Ordnungspolizei hat mit Fernschreiben mitgeteilt, daß in der Briefanschrift: Berlin NW 7, Unter den Linden 74, keine Änderung eintritt.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,  
— BaVBl. S. 839.

#### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

#### Öltanks als Löschwasserbehälter

RdErl. d. RLMuObdL. v. 5. 11. 1943

Az. 41 g 38.10 Nr. 22291/43 (L. In. 13/3 III A)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei Mineralölbränden infolge von Luftangriffen zumeist erhebliche Löschwassermengen benötigt werden. Der Sicherstellung der Löschwasserversorgung in den Öltanklagern kommt daher besondere Bedeutung zu.

Wenn die öffentliche Sammelwasserleitung und unabhängigen Löschwasserentnahmestellen (Brunnen, Zisternen, Anlegestellen an offenen Gewässern und dergl.) nicht ausreichen, können nicht benutzte Öltanks zur Speicherung von Löschwasser herangezogen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die für die Versorgung zuständigen Stellen (für den Wirtschaftssektor: die betreffenden Arbeitsgemeinschaften, z. B. Zentralbüro für Mineralöl (AMV.), Arbeitsgemeinschaft für Erdölgewinnung und Verarbeitung (AEV.) usw.) sowie der örtliche Feuerlöschdienst ihre Zustimmung geben. Es ist zu berücksichtigen, daß durch das Füllen der Tanks mit Wasser Korrosionen auftreten und bei Frostwetter das Wasser gefriert, wodurch Tanks, Rohrleitungen und dazugehörige Armaturen beschädigt werden und im Bedarfsfalle nicht mehr zum Lagern oder Umschlag von Mineralöl herangezogen werden können. Bei Benutzung von Öltanks als Löschwasserbehälter ist Vorsorge zu treffen, daß das infolge Bombenschäden ausströmende Löschwasser keine Sekundärschäden in der Umgebung verursachen oder die Löscharbeiten erschweren kann (Anlage hinreichend großer Auffanggruben oder breite Gräben zum Ableiten des Löschwassers); darüber hinaus sind die Anschlußrohrleitungen der Tanks mit A-Kupplungen zu versehen und möglichst so anzuordnen, daß die Wasserentnahme nicht durch benachbarte brennende Öltanks beeinträchtigt werden kann.

Für die Belegung von Tanklagern gelten nach wie vor die Richtlinien des Erlasses RdLuObdL. Nr. 19 054/43 (L. In. 13/3 III Aa) vom 7. Januar 1943.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß vorausgesetzt daß genügend Tankraum vorhanden ist, die mit Öl gefüllten Tanks durch leere entgaste Behälter voneinander getrennt gehalten werden und bei Brän-

den das Öl aus den gefüllten Tanks ohne Zeitverlust in die leeren Tanks gepumpt werden kann.

— RdErl. d. MdI. v. 6. 12. 1943 Nr. 76 804.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis.

— BaVBl. S. 839.

#### Tarnung von Baustellen

RdErl. d. RdLuObdL. v. 8. 12. 1943

Az. 41 L 44 10 Nr. 22 587/43 (L. In. 13/3 III Ba)

Baustellen sind durch Baugruben, Sandschüttungen, Baustofflager, helle Straßen usw. aus der Luft besonders gut erkennbar. Die Tarnung von Baustellen ist daher sowohl bei der Neuanlage von Industriewerken, militärischen Bauten usw., als auch bei Erweiterungsbauten von größter Wichtigkeit. Trotzdem wird immer wieder festgestellt, daß keine oder nur unzureichende Tarnmaßnahmen getroffen werden.

Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, daß bei größeren Baustellen aller Art eine Tarnung durch einfache Mittel erfolgen muß. Beim Bau entstehende helle Flächen, Wege usw. sind sofort mit Mutterboden, Schlacke oder ähnlichen Stoffen abzudecken. Stellen, an denen noch gearbeitet wird, müssen wenigstens über Nacht behelfsmäßig mit Strauchwerk oder dergleichen überdeckt werden. Notfalls sind hierzu einfache Bodentarnmatten über den Arbeitsausschuß Tarnmatten und -netze im Hauptausschuß Wehrmacht- und allgemeines Geräte beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Leiter Berthold Hell, Berlin W 35, Potsdamer Straße 72, Fernruf 22 40 08), zu beschaffen.

Die durch diese Tarnmaßnahmen zusätzlich entstehenden Arbeitsleistungen müssen in Kauf genommen werden.

Um entsprechende Anweisung der nachgeordneten Dienststellen wird gebeten.

— RdErl. d. MdI. v. 7. 12. 1943 Nr. 78 276.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.  
— BaVBl. S. 840.

#### Seifenvorrat für Personenentgiftung

RdErl. d. MdI. v. 6. 12. 1943 Nr. 78 277

Der RdLuObdL. macht mit Erlaß vom 21. Oktober 1943 darauf aufmerksam, daß der niedergelegte Vorrat von

3 kg Schmierseife bzw. MS/Seife und  
1 kg Kernseife

nur für Personenentgiftung verwendet werden darf.

Bei Verstößen gegen diese Anordnung werden die verantwortlichen Personen künftig zur Rechenschaft gezogen werden.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,  
— BaVBl. S. 840.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

### Holzabfuhr

RdErl. d. RMdl. v. 17. 11. 1943 — II a 9429/43-116 So

Der gemeinsame RdErl. des RForstm., des RMfEul., des RVM., des RMdl. und des Beauftragten f. d. Vierjahresplan — GBA. — v. 15. 10. 1942 (MBliV. S. 2143)<sup>2)</sup> über Holzabfuhr ist durch gemeinsamen RdErl. der vorbezeichneten Obersten Reichsbehörden v. 27. 10. 1943 wie folgt geändert worden.

I. A b s c h n. C A b s. 7 (betr. Berichterstattung der Leiter der Holzabfuhringe über die Holzabfuhr) fällt weg. Der bisherige Abschn. D wird Abschn. E. Der bisherige Abschn. E wird Abschn. F.

II. A l s n e u e r A b s c h n. D w i r d e i n g e f ü g t :

„D.

1. Die Beauftragten für Forst- und Holzwirtschaft bei den Landräten erstatten jeweils zum 25. 2., 25. 5., 25. 7. und 25. 11. — erstmalig zum 25. 11. 1943 — auf dem nachstehend abgedruckten Formblatt (Vordr.-Bestell-Nr. 664/44<sup>1)</sup>) Bericht über die Holzabfuhr an das Forst- und Holzwirtschaftsamt in dreifacher Ausfertigung. Das Forst- und Holzwirtschaftsamt behält eine Ausfertigung zu eigener Auswertung, die zweite reicht es bis zum 5. 3., 5. 6., 5. 8. und 5. 12. an den RForstm. weiter und die dritte an den Bevollmächtigten für den Nahverkehr.

2. Die Berichterstattung ist sowohl hinsichtlich der Berichtsfristen als auch der Einrichtung des Berichtsvordrucks den „Holzeinschlagsnachweisungen“ angepaßt. Die staatlichen Forstämter, die größeren Privatforstverwaltungen, soweit sie unmittelbar der Prüfung durch die Abt. II des Forst- und Holzwirtschaftsamtes unterstehen, und die übrigen Prüfungsstellen teilen die Mengenangaben in den entsprechenden Spalten der Holzeinschlagsnachweisungen schätzungsweise auf Grund der ihnen bereits zur Verfügung stehenden Unterlagen nach Kreisen auf und melden ebenfalls auf nachstehend abgedrucktem Formblatt bis zum 15. des auf die Berichtsfrist folgenden Monats dem für die beteiligten Kreise zuständigen Beauftragten für Forst- und Holzwirtschaft. Von einer grundsätzlichen Befragung von Waldbesitzern nach der kreisweisen Verteilung des Holzarfs ist Abstand zu nehmen.

3. Die von einzelnen Forst- und Holzwirtschaftsämtern bereits angeordneten anderweitigen Berichterstattungsverfahren über die Holzabfuhr in den Kreisen sind außer Kraft zu setzen.“

III. I m A b s c h n. E w i r d V o r d r . - B e s t e l l . - N r . 6 6 4 / 4 3 ersetzt durch Vordr.-Bestell-Nr. 664/44.

An die Landräte und (Ober-) Bürgermeister.

— MBliV. S. 1781.

<sup>1)</sup> Hier nicht mit abgedruckt.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 1037.

— RdErl. d. MdI. v. 7. 12. 1943 Nr. 78 704.

— BaVBl. S. 841.

### Zusätzliche Futtermittel für Holzabfuhrpferde

RdErl. d. RMdl. v. 17. 11. 1943 — II a 9444/43-116 So

Nachstehenden RdErl. des RForstm. v. 9. 10. 1943 teile ich zur Beachtung mit.

An die Landräte und (Ober-) Bürgermeister.

— MBliV. S. 1732.

### Anlage.

Der Reichsforstmeister  
H 582. 10-99.

Berlin, den 9. 10. 1943

(1) Für das Forstwirtschaftsjahr 1944 hat die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft zur Förderung der Holzabfuhr für die bei der Holzbringung verwendeten Zugtiere bestimmte Mengen Hafer, und zwar 2 kg je Arbeitstag und Tier, zur Verfügung gestellt. Für die Gewährung der zusätzlichen Hafermengen gilt das mit RdErl. v. 19. 10. 1942 — H 582.10-25 (RMBliV. S. 304)<sup>1)</sup> angeordnete Verfahren.

(2) Die noch vorhandenen alten Zusatz-Futtermittelscheine können aufgebraucht werden. Das Wort „Pferde“ ist in „Zugtiere“ abzuändern. Auf die Rückseite der neu anzufertigenden Zusatz-Futtermittelscheine ist als Fußnote zu drucken:

„Laut Anweisung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft darf jeder zugelassene Futtermittelverteiler die ausgewiesene Menge Futterhafer gegen Einbehaltung vorliegenden ordnungsgemäß ausgestellten Zusatz-Futtermittelscheines ohne nochmalige Bereitstellung an den Inhaber des Scheines abgeben. Die Scheine sind von dem Verteiler zu sammeln und am Monatsende dem zuständigen Getreidewirtschaftsverband unter dem Betreff „Holzabfuhring“ einzusenden.“

(3) Den Forst- und Holzwirtschaftsämtern werden die in ihrem Bezirk bereitgestellten Hafermengen noch besonders bekanntgegeben. Die Getreidewirtschaftsverbände bekommen entsprechende Nachricht von der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft.

(4) Die in der Zeit vom 1. 10. 1943 bis 31. 5. 1944 verbrauchte Hafermenge ist mir bis zum 20. 6. 1944 anzuzeigen. Sollte es sich schon vor diesem Zeitpunkt herausstellen, daß die zur Verfügung gestellte Menge nicht ausreicht, so ist mir rechtzeitig unter Angabe der Fehlmenge Sonderanzeige zu erstatten.

— RdErl. d. MdI. v. 7. 12. 1943 Nr. 78 703.

— BaVBl. S. 841.

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1942 S. 2097.

### Erfassung von umquartierten Jugendlichen aus luftgefährdeten Gebieten für die Berufsberatung und den Arbeitseinsatz

a) RdErl. d. RMdl. v. 15. 11. 1943 — II a 108/43-220 U

(1) Nach den von dem Beauftragten für den Vierjahresplan — GBA. — aufgestellten Richtlinien über die Berufsberatung und den Arbeitseinsatz Jugendlicher aus den luftgefährdeten Gebieten sollen die Schulabgänger 1944 grundsätzlich im Heimatbezirk zur Berufsausbildung bzw. in Anfangsstellen eingesetzt werden. Die Erfassung der Jugendlichen aus den nach außerhalb verlegten Schulen ist dem Arbeitsamt des Heimatortes ohne weiteres möglich. Dagegen sollen die einzelnen bei Verwandten, Bekannten oder sonstigen Stellen, also außerhalb der Schulgruppen, untergebrachten Jugendlichen zunächst durch das für den Aufnahmeort zuständige Arbeitsamt beraten werden, das sich im Zuge der weiteren Durchführung dieser Aufgabe mit dem Arbeitsamt des Heimatortes in Verbindung setzt.

(2) Um diese einzelnen untergebrachten Jugendlichen zu erfassen, haben die Meldebehörden in die durch den RdErl. v. 17. 8. 1943 (MBliV. S. 1356)<sup>1)</sup> an-

<sup>1)</sup> Vgl. nachsteh. Art. b.



geordneten Mitteilungen an das für den neuen Wohnort der umquartierten oder zugewanderten Personen zuständige Arbeitsamt oder Arbeitsamtsnebenstelle auch die Jugendlichen einzubeziehen, die im Jahre 1944 voraussichtlich zur Schulentlassung kommen, um anschließend eine Berufsausbildung anzutreten oder Arbeit aufzunehmen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1779.

**b) RdErl. d. RMdl. v. 17. 8. 1943 — I Ra 5671/43-220 U**

(1) Nach den RdErl. v. 7. 5. 1942 (MBliV. S. 995) und 26. 5. 1943 (MBliV. S. 908) haben die Meldebehörden den Zuzug der wegen Fliegerschäden oder vorsorglich umquartierten Personen den Gemeindebehörden des bisherigen Wohnortes der Umquartierten anzuzeigen, die sodann das für die Gemeldeten bisher zuständige Arbeitsamt umgehend zu unterrichten haben, damit von dort aus unter Umständen für eine Rückberufung der ohne Einverständnis des Arbeitsamtes umquartierten oder abgewanderten, am bis-

herigen Wohnort aber dringend benötigten Arbeitskräfte gesorgt werden kann.

(2) Es hat sich gezeigt, daß diese Mitteilung an das Heimatarbeitsamt nicht ausreicht, um den Arbeitsersatz der auswärts untergebrachten Personen sicherzustellen, weil unter Umständen das bisherige Arbeitsamt nach schweren Luftangriffen nicht in der Lage sein wird, den Wiedereinsatz der auswärts untergebrachten Kräfte und ihre Rückberufung allein in die Wege zu leiten. Die für den neuen Wohnort der Umquartierten und Abgewanderten zuständigen Arbeitsämter müssen ihnen dabei behilflich sein, indem sie von sich aus nach den dafür ergangenen Bestimmungen des GBA. die Voraussetzungen einer Wiederbeschäftigung der zugezogenen Personen überprüfen.

(3) Deshalb haben die Meldebehörden neben der in den RdErl. v. 7. 5. 1942 und 26. 5. 1943 vorgeschriebenen Meldung an die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes dem für den neuen Wohnort der umquartierten oder zugewanderten Personen zuständigen Arbeitsamt oder der Arbeitsamtsnebenstelle das Eintreffen solcher Personen alsbald zu melden.

— MBliV. S. 1356.

— BaVBl. S. 842.

## Veterinärangelegenheiten.

### Tierseuchenstand

**RdErl. d. MdI. v. 7. 12. 1943 Nr. 75609**

Da von hier aus allmonatlich den stellvertr. Generalcommandos die Zusammenstellungen über den Stand der Tierseuchen im Lande mitgeteilt werden, kann von Einzelmitteilungen der Landräte, Polizeipräsidenten,

Polizeidirektoren über den Stand der ansteckenden Blutarmut der Einhufer an die stellvertr. Generalcommandos abgesehen werden.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 843.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

### Ende der Versicherung nach § 209 b RVO.

**RdErl. d. MdI. v. 1. 12. 1943 Nr. 73702  
Norm. XXXVIII, XXXV<sup>1b</sup>**

Der Reichsarbeitsminister hat mit Erlaß vom 4. November 1943 II 10608/43 auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34) folgendes bestimmt:

1. Die Versicherung nach § 209 b RVO. endet mit dem Tode des Versicherten. Ist der Versicherte vermißt oder verschollen, so endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in dem der Tod einwandfrei festgestellt worden ist, andernfalls mit der Rechtskraft der gerichtlichen Todeserklärung.

2. Hinterläßt der Versicherte Angehörige (§§ 205

bis 205 b RVO.), so endet die Versicherung einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem die Angehörigen Kenntnis vom Tode des Versicherten oder von der rechtskräftigen Todeserklärung erhalten. Angehörigen, die bereits vorher krankenversicherungspflichtig in der Reichsversicherung, einschließlich der Rentnerkrankenversicherung, werden oder denen bereits vorher ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene zusteht, und ihren familienhilfeberechtigten Angehörigen werden Leistungen auf Grund des § 209 b RVO. nicht gewährt.

3. Abs. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. Soweit bisher anders verfahren ist, hat es dabei sein Bewenden.

An die Land- und Stadtkreise.

— BaVBl. S. 843.

## Sozialversicherung.

### Ende der Versicherung nach § 209 b RVO.

**RdErl. d. MdI. v. 1. 12. 1943 Nr. 73702 S. 843.**